



BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT
TÄTERARBEIT HÄUSLICHE GEWALT e.V.

Täterarbeit Statistik

2024

www.bag-taeterarbeit.de

Liebe Leser*innen,

erstmalig veröffentlicht die Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. in einer eigenen Publikation bundesweit erhobene Daten zu Täterarbeit in Fällen von häuslicher Gewalt. Die Veröffentlichung der Bundesstatistik für 2024 ist ein erster wichtiger Schritt, um dem Mangel an vergleichbaren Daten im Bereich der Täterarbeit zu begegnen und damit den Gewaltschutz in Deutschland voranzubringen.

Die Publikation ist das Ergebnis eines mehrjährigen Prozesses. Ein besonderer Dank gilt an dieser Stelle unseren Mitgliedseinrichtungen, die die Entwicklung des Statistikprogramms intensiv begleitet haben und weiter begleiten. Darüber hinaus steht und fällt unser Vorhaben mit dem Engagement unserer Mitglieder, da letztlich sie die Falldaten erheben und anonymisiert an uns übermitteln.

Unsere Mitglieder müssen in der Regel mehrere Statistiken führen. Die Beteiligung an der BAG-Statistik bedeutet daher einen Mehraufwand für sie. Außerdem sind Täterarbeitseinrichtungen häufig personell unterbesetzt und nur mit unzureichenden finanziellen Mitteln ausgestattet, was die Teilnahme an unserer Statistik erschwert.

Umso mehr freuen wir uns darüber, dass sich so viele Beratungsstellen an der ersten Erhebung für 2024 beteiligt haben und damit einen zentralen Beitrag für eine bundesweite Täterarbeit-Statistik leisten. Herzlichen Dank dafür! Ebenfalls möchten wir uns beim Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend bedanken, die unsere Arbeit und das Teilprojekt Statistik seit 2020 fördern und damit die finanzielle Grundlage für die Etablierung einer Täterarbeit-Statistik schaffen.

Uns ist bewusst, dass statistische Erhebungen nie frei von Limitationen sind und einer kontinuierlichen Weiterentwicklung bedürfen. Die erstmalig veröffentlichte Jahresauswertung ist deshalb für uns gleichzeitig der Startpunkt für eine neue Phase des Entwicklungsprozesses mit dem Ziel, die Aussagekraft unserer Daten stetig zu steigern und weitere blinde Flecken zu beleuchten. Um häusliche Gewalt in all ihren Erscheinungsformen zu beenden und Geschlechtergleichstellung zu erreichen, braucht es grundlegende gesellschaftliche Veränderungen. Aussagekräftige Daten sind für die Ausgestaltung dieser Veränderungsprozesse elementar. Mit unserer Statistik möchten wir künftig einen Beitrag dazu leisten und die vollständige Umsetzung der Istanbul-Konvention unterstützen.

Linda Conradi
Geschäftsleitung

Sebastian Ulmer
Referent für Statistik und
Öffentlichkeitsarbeit

Einleitung 8

Datenerhebung 12

Ergebnisse 2024 16

Allgemeine Informationen 18

 i. Fallzahlen 19

 ii. Beratungssetting 21

 iii. Gewaltformen 22

 iv. Zugangswege 24

 v. Abschlüsse 26

Soziodemographische Daten 27

 i. Geschlecht 27

 ii. Alter 28

 iii. Berufliche Situation und Schulabschluss 29

 iv. Migrationshintergrund 30

Informationen zum sozialen Umfeld 31

 i. Beziehung zur geschädigten Person 31

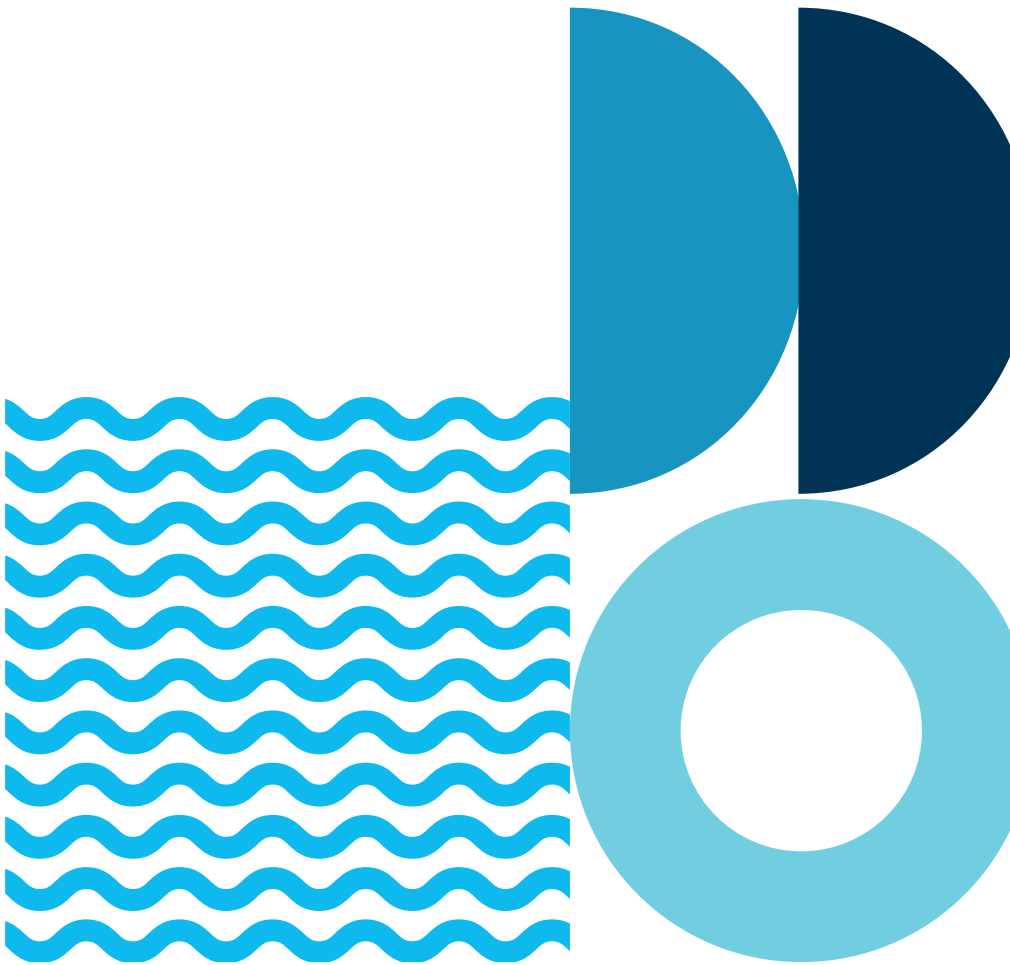
 ii. Wohnsitz in Bezug zur geschädigten Person 32

 iii. Kinder 33

Zusammenfassung 34

Literaturverzeichnis 38

Appendix 39



Impressum

Bundesarbeitsgemeinschaft
Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V.
Berliner Allee 105
13088 Berlin
info@bag-taeterarbeit.de
www.bag-taeterarbeit.de
Layout: KONTRAST Design
© Bundesarbeitsgemeinschaft
Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V.

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Anmerkung zu verwendeten Begriffen

Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt ist ein unscharfer Begriff, der im deutschsprachigen Raum weder einheitlich noch verbindlich definiert ist. Es existieren verschiedene Verständnisse und nicht immer ist auf den ersten Blick ersichtlich, was im betreffenden Kontext unter häuslicher Gewalt verstanden wird. Deshalb ist auch für diese Publikation eine Präzisierung notwendig.

Der Istanbul-Konvention liegt ein weit gefasstes Begriffsverständnis zugrunde. Sie definiert häusliche Gewalt als „alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren und derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.“ (Europarat 2011: 5).

Die Definition weist auf die unterschiedlichen Gewaltdimensionen hin und verdeutlicht, dass sich häusliche Gewalt nicht auf körperliche Gewalt beschränkt. Darüber hinaus nimmt die Istanbul-Konvention sowohl Gewalt in (Ex-)Paarbeziehungen als auch innerfamiliäre Gewalt in ihre Definition mit auf. Der jeweilige Wohnsitz spielt keine Rolle.

Ein ähnliches Verständnis von häuslicher Gewalt findet sich in der Polizeilichen Kriminalstatistik (Bundeskriminalamt 2024: 1) und auch die Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. (BAG TäHG) richtet ihre Arbeit an dieser breit gefassten Definition der Istanbul-Konvention aus.

Häusliche Gewalt ist vielschichtig, lässt sich nicht auf eine isolierte Gewaltform begrenzen und findet in unterschiedlichen Kontexten statt.

In der konkreten Täterarbeit können allerdings nicht alle in der Definition vereinten Beziehungskonstellationen mit einem Ansatz abgedeckt werden. Für die Beratungspraxis ist es von großer Bedeutung, in welcher Beziehung die Personen zueinander stehen. Auch Alter, Geschlecht und weitere Faktoren spielen für die praktische Arbeit eine wichtige Rolle. Um Gewaltursachen zielgerichtet bearbeiten zu können, benötigen die jeweiligen Personengruppen Ansätze, die ihre Position in Gesellschaft und Beziehung berücksichtigen und sich daher deutlich voneinander unterscheiden (Steingen 2020: 22).

Es gibt Täterarbeitseinrichtungen, die mit unterschiedlichen Zielgruppen arbeiten. Die gemeinsame Schnittmenge unserer Mitgliedereinrichtungen ist allerdings die Arbeit mit Tätern gemäß dem von uns veröffentlichten und bundesweit anerkannten Standard für die Arbeit mit männlichen Tätern in Fällen von Gewalt in (Ex-)Paarbeziehungen (Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. 2021).

Das bedeutet: Die in dieser Publikation vorgestellten Zahlen beziehen sich in erster Linie auf (Ex-)Paarbeziehungen, auch wenn der Begriff „häusliche Gewalt“ weiter gefasst ist.

Täterarbeit/Arbeit mit gewaltausübenden Personen

Häusliche Gewalt sollte immer auch im Zusammenhang mit gesellschaftlichen und geschlechtsspezifischen Verhältnissen betrachtet werden. In der überwiegenden Zahl sind es Männer, die häusliche Gewalt ausüben. Die Betroffenen sind zumeist Frauen und Kinder (vgl. Bundeskriminalamt 2024).

Das ist kein Zufall. Unsere Gesellschaftsstrukturen fußen auf unterschiedlicher Machtverteilung, gesellschaftlichen Zugangschancen und nicht zuletzt auf männlicher Gewalt sowie der Diskriminierung von Frauen und TIN*-Personen. Der Fokus von standardisierter Täterarbeit liegt daher auf der Arbeit mit männlichen Tätern.

Da wir sprachlich die Prävalenzzahlen, die aktuelle Beratungspraxis sowie die Geschlechterdimension abbilden wollen und sich der Begriff der Täterarbeit in den letzten Jahren diskursiv etabliert hat, verwenden wir weiterhin den Begriff Täterarbeit.

Allerdings wird immer öfter auch die Formulierung „Arbeit mit gewaltausübenden Personen“ verwendet. Hierfür gibt es zwei Gründe. Zum einen wird in der Täterarbeit nicht nur mit strafrechtlich verurteilten „Tätern“ gearbeitet. Der Begriff Täterarbeit ist hier etwas unpräzise.

Zum anderen wird häusliche Gewalt auch von Frauen und TIN*-Personen ausgeübt – allerdings weitaus seltener und aus einer anderen gesellschaftlichen Position heraus.

Da einige unserer Mitglieder bereits ihr Angebot ausdifferenziert haben, werden wir auch Arbeitsstandards für weitere Personengruppen erarbeiten und verwenden vermehrt diese Formulierung.

EINLEITUNG

01

Einleitung

Ein effektiver Gewaltschutz ist auf aktuelle, differenzierte und einheitlich erhobene Daten angewiesen. Auch wenn das Ausmaß und die Vielschichtigkeit von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt durch statistische Daten nur unzureichend abgebildet werden kann, sind sie für eine umfassende Adressierung des Problems unerlässlich.

Wir brauchen sie, um das Problem und seine Ursachen zu verstehen, Bedarfe und Lücken zu identifizieren, Forderungen zu artikulieren, neue Maßnahmen zu entwickeln und letztlich Betroffene langfristig zu schützen.

Die Relevanz statistischer Daten wird auch von der Istanbul-Konvention herausgestellt. Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen verpflichtet in Artikel 11 die Vertragsparteien dazu, „einschlägige genau aufgeschlüsselte statistische Daten von allen in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu sammeln“ (Europarat 2011: 8). Viele in der Istanbul-Konvention formulierten Verpflichtungen können nur dann umgesetzt werden, wenn eine ausdifferenzierte Datengrundlage existiert.

Trotz der unbestrittenen Relevanz ist die für einen effektiven Gewaltschutz notwendige Datenlage in Deutschland noch nicht gegeben. Das Kontrollgremium zur Umsetzung der Istanbul-Konvention GREVIO kam 2022 zu folgendem Schluss:

„Die oben beschriebene Fragmentierung der von den verschiedenen Institutionen gesammelten Verwaltungsdaten bietet kein ausreichendes Bild von geschlechtsspezifischer Gewalt und häuslicher Gewalt, anhand dessen öffentliche Maßnahmen und Gesetze bewertet werden können, um bestehende Mängel zu identifizieren und zu beheben.“ (GREVIO 2022: 30).

Der 2024 veröffentlichte Erste Periodische Bericht „Monitor Gewalt gegen Frauen“ kommt zu einem ähnlichen Ergebnis. Eindrücklich wird hier die aktuelle Problematik herausgearbeitet: In vielen Bereichen mangelt es an systematisch und kontinuierlich erhobenen Daten. Darüber hinaus sind bestehende Daten nur schwer miteinander zu harmonisieren, da sie oftmals je nach Bundesland, Arbeitssektor oder Institution unterschiedlich erhoben werden.

Das Fazit: „Nach wie vor liegen für Deutschland keine verlässlichen Daten zum Aufkommen von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt vor“ (Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt 2024: 356).

Allerdings lassen sich auch Fortschritte beobachten. Der Monitor Gewalt gegen Frauen, das 2023 erstmals veröffentlichte Lagebild „Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten“, die jährlich vom BKA herausgegebenen Lagebilder „Häusliche Gewalt“ sowie die Statistiken von Nichtregierungsorganisationen wie der Frauenhauskoordinierung oder des Bundesweiten Koordinierungskreises gegen Menschenhandel zeigen, dass an vielen Stellen an der Erweiterung der Datenbasis gearbeitet wird. Dennoch besteht in vielen Bereichen noch großer Nachholbedarf. Einer davon ist die Täterarbeit.

Täterarbeit bezeichnet die Arbeit mit gewaltausübenden Menschen in Fällen von häuslicher Gewalt. Sie ist ein elementarer Bestandteil des Gewaltschutzes und zielt auf die Bearbeitung der Gewaltursachen ab, sodass gewaltfreie Formen des Konfliktaustrags etabliert und Betroffene langfristig geschützt werden können. Das Kernziel von Täterarbeit ist es, (weitere) Gewalt zu verhindern und gewaltvolle Strukturen zu überwinden (Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. 2021: 11).

Erste Täterarbeitsangebote gründeten sich in Deutschland in den 1980er Jahren. In den darauffolgenden Jahrzehnten entstanden deutschlandweit Täterarbeitseinrichtungen. Den Anstoß für eine Vereinheitlichung und Professionalisierung dieser Angebote gab die Wissenschaftliche Begleitung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt (WiBIG), in deren Rahmen acht Täterarbeitseinrichtungen über einen Zeitraum von zweieinhalb Jahren evaluiert wurden. Die Evaluation stellte einen hohen Bedarf an „Professionalisierung und Abstimmung bezüglich der Konzeption, Durchführung und Dokumentation der so genannten Trainingskurse“ (Beckmann & Hagemann-White 2004: 128) fest.

Die Empfehlungen des Berichts forcierten einen Entwicklungsprozess, der 2007 zur Gründung der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. (BAG TäHG) führte. Der Standard zur Arbeit mit Tätern in Fällen häuslicher Gewalt, den die neu gegründete BAG TäHG in Kooperation mit der Frauenunterstützung und dem damaligen Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) entwickelte, stellt einen Meilenstein zur qualitativen Vereinheitlichung der Programme und somit zur bundesweiten Etablierung dar.

Heute ist die BAG TäHG der Dachverband von 83 Täterarbeitseinrichtungen in Deutschland und arbeitet in mehreren Projekten an der weiteren Professionalisierung von Täterarbeit.

Mit ihrer Arbeit unterstützt die BAG TäHG die Umsetzung der Istanbul-Konvention, die in Artikel 16 den Ausbau von Täterarbeit festgeschrieben hat und einen wichtigen Referenzrahmen unserer Arbeit darstellt. Gefördert wird die Arbeit durch das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

In einem Teilprojekt wird eine bundesweite Täterarbeit-Statistik etabliert. Mit der Täterarbeit-Statistik möchte die BAG TäHG künftig statistische Leerstellen in der Täterarbeit schließen.

Dabei orientiert sich die Erhebung an den Inhalten des GREVIO-Berichts, der die Beteiligten 2022 u.a. dazu aufforderte, Daten nach Geschlecht des Täters, ihre Beziehung zur geschädigten Person und die verschiedenen Gewaltformen zu erheben (GREVIO 2022: 8).

Die erstmals vorgelegte Täterarbeit-Statistik soll in Zukunft die Bestrebungen nach einer aussagekräftigen Datenbasis im Gewaltschutz erfüllen und die Umsetzung der Istanbul-Konvention voranbringen.

DATEN- ERHEBUNG

02

Datenerhebung

1.1. Erhebung

Die Datenerhebung und -auswertung findet über ein für diese Zwecke entwickeltes Programm statt. Unseren Mitgliedseinrichtungen wird eine Datenerhebungs-Software zur Verfügung gestellt, die Falleingaben und eine anonymisierte Übermittlung ermöglicht. Außerdem können die Täterarbeitseinrichtungen die von ihnen eingegebenen Fälle für eigene statistische Auswertungen nutzen. Die Beteiligung an der Erhebung ist freiwillig.

Der Stichtag für die Eingabe ist jeweils der 31. März des Folgejahrs. Anschließend wird der Datensatz für das komplette Kalenderjahr gesichert und ausgewertet. In unserer ersten Publikation beschränken wir uns auf allgemeine Fallinformationen. In Zukunft sollen dann auf Basis größerer Datenmengen auch vertiefende Gesamtauswertungen, die mehrere Items miteinander in Bezug setzen, vorgenommen werden.

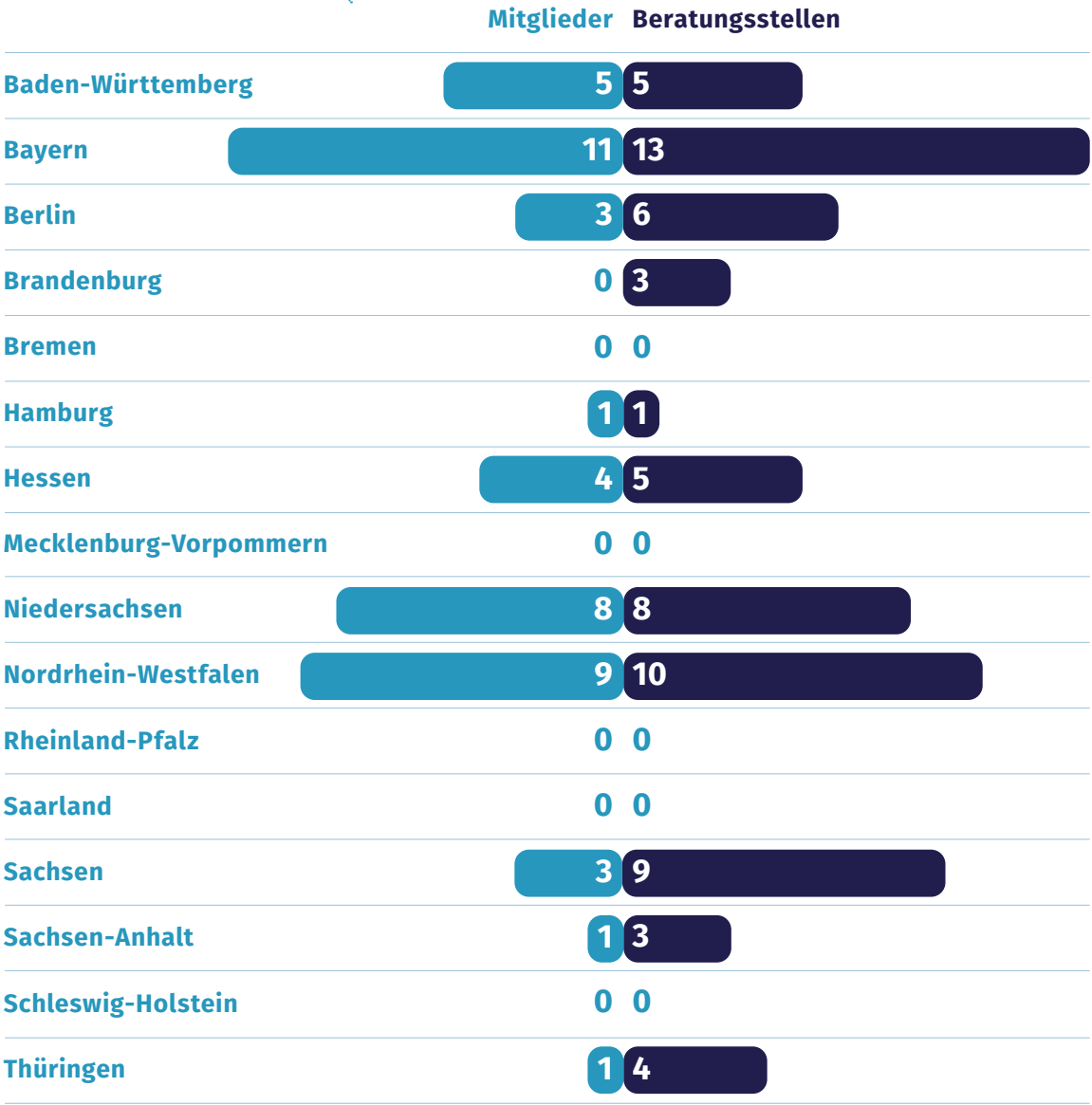
1.2. Beteiligung

Mit Ausnahme von Mecklenburg-Vorpommern sind aus allen Bundesländern Täterarbeitseinrichtungen in unserem Dachverband vertreten. Die Mitgliedseinrichtungen befinden sich z.T. in Trägerschaft großer Verbände (pro Familia, AWO, Caritas, Diakonie, SkM/SkF), andere sind eigenständige Organisationen und Vereine. Unsere Mitglieder bieten Täterprogramme für gewaltausübende Personen an, wobei der Fokus auf Gewalt in (Ex-)Paarbeziehungen liegt. Ein Teil der Mitglieder hat ein erweitertes Angebot, das auch Beratungen für gewaltbetroffene Kinder, Täterarbeit im Justizvollzug oder weitere innerfamiliäre Gewalt beinhaltet.

Zu Beginn des Erhebungszeitraums hatte die BAG TäHG 76 Mitglieder¹ mit insgesamt 107 Beratungsstellen². An der Erhebung haben sich 46 Mitgliedseinrichtungen mit 67 Beratungsstellen beteiligt.

Das entspricht einer Mitgliederbeteiligung von 61 Prozent (63 Prozent der Beratungsstellen). Aus insgesamt zehn Bundesländern wurden Falldaten übermittelt.

Abbildung 1
Beteiligung nach Bundesland



¹Eine Mitgliedseinrichtung hat 2024 keine Beratungen angeboten. Die folgenden Prozentangaben beziehen sich daher auf 75 Einrichtungen.

²Nicht immer sind die einzelnen Beratungsstellen auch eigenständiges BAG-Mitglied. Manche Mitgliedseinrichtungen haben mehrere Beratungsstellen an unterschiedlichen Standorten. Aus diesem Grund ist die Zahl der Beratungsstellen größer als die Zahl der Mitgliedseinrichtungen. In der Vergangenheit wurde aufgrund der fehlenden Unterteilung z.T. eine andere Mitgliederzahl verwendet.

ERGEBNISSE

03

Ergebnisse

Allgemeine Informationen

Eine der wichtigsten Datenerhebungen im Bereich des Gewaltschutzes ist die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). Jedes Jahr veröffentlicht das Bundeskriminalamt auf Basis der PKS u.a. das Lagebild „Häusliche Gewalt“, in dem die polizeilich erfassten Fälle von häuslicher Gewalt (Partnerschaftsgewalt und innerfamiliäre Gewalt) nach bestimmten Kriterien ausgewertet werden. Da ausschließlich bekannt gewordene Fälle die Datengrundlage der Erhebung darstellen, kann die PKS nur Aussagen über das sogenannte Hellfeld treffen. Insbesondere bei Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt muss allerdings von einer hohen Dunkelziffer ausgegangen werden. Viele Fälle werden nicht zur Anzeige gebracht und bleiben unerkannt.

Auch wenn die PKS lediglich einen Teil der Realität abbilden kann, sind bereits die dort abgebildeten Zahlen erschreckend und lassen das Ausmaß der jährlich ausgeübten bzw. erfahrenen Gewalt erahnen. 2023 wurden 167.639 Fälle von Gewalt in (Ex-)Paarbeziehungen gemeldet, wobei 79,2 Prozent der Betroffenen weiblich waren. Bei Gewalt in (Ex-)Paarbeziehungen wurden 136.557 Tatverdächtige registriert. 77,6 Prozent der Verdächtigen waren Männer (Bundeskriminalamt 2024: 5). Für 2024 liegen noch keine Zahlen vor, allerdings wurde in den vergangenen Jahren stets ein Anstieg der Fälle festgestellt.

Abbildung 2
Fallzahlen allgemein



Fallzahlen

Insgesamt übermittelten unsere Mitglieder für das vergangene Kalenderjahr 5143 Fälle. Eine Beratungsaufnahme, d.h. mindestens ein Beratungsgespräch in Präsenz, fand in 66 Prozent der Fälle statt.

Bei 26 Prozent fand keine Beratungsaufnahme statt. 4 Prozent wurden direkt bei einem nicht persönlichen Erstkontakt (z.B. Telefon oder Mail) an eine andere Einrichtung vermittelt.

Dass es bei einem Fall zu keiner Beratungsaufnahme kommt, kann unterschiedliche Gründe haben. Oft werden Erstgespräche angeboten oder vereinbart, zu denen die Personen nicht erscheinen. Auch strukturelle Ursachen spielen eine Rolle. Die Personalressourcen reichen aufgrund der mangelhaften Finanzierung von Täterarbeit nicht immer aus, um den Bedarf abzudecken und jede gewaltausübende Person ins Programm aufzunehmen.

Der Monitor Gewalt an Frauen kam z.B. zu dem Ergebnis, dass 2022 in acht Bundesländern weniger als ein Vollzeitäquivalent pro Einrichtung zur Verfügung stand (Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt 2024: 161). Auch können spezifische Formate (z.B. dolmetscher*innengestützte Beratung) häufig nicht bedient werden und stehen einer Beratungsaufnahme im Weg.

Auch wenn die PKS für 2024 noch nicht veröffentlicht ist und nicht alle Mitglieder an der Erhebung teilgenommen haben, lässt sich dennoch mit Sicherheit sagen, dass lediglich ein sehr geringer Prozentsatz der gewaltausübenden Personen in Täterarbeitseinrichtungen ankommt.

Proaktiver Ansatz

Die BAG TäHG arbeitet in einem Teilprojekt daran, den proaktiven Ansatz für die Täterarbeit bundesweit zu etablieren. Ähnlich wie bei gewaltbetroffenen Personen soll die Polizei bei einem Einsatz wegen häuslicher Gewalt die Daten der gewaltausübenden Person an eine entsprechende Täterarbeitseinrichtung übermitteln können. So kann eine zeitnahe Kontaktaufnahme vonseiten der Täterarbeitseinrichtung und eine schnellstmögliche Intervention stattfinden. Aktuell wird der proaktive Ansatz in einigen Beratungsstellen bereits umgesetzt. In Niedersachsen kommt der proaktive Ansatz landesweit zum Einsatz.

Bei 1007 der 5143 übermittelten Fälle kam der proaktive Ansatz zum Tragen. Auch wenn die Fälle zum größten Teil aus Niedersachsen stammen, zeigt sich, dass knapp ein Fünftel der Fälle über den proaktiven Ansatz an die Einrichtungen übermittelt wurden. Betrachtet man nur die Fälle mit Beratungsaufnahme, wird deutlich, dass die proaktiv vermittelten Fälle lediglich 5,6 Prozent ausmachen. Auch hierfür sind die Gründe vielfältig und reichen von erfolglosen Kontaktaufnahmen bis hin zu strukturellen Bedingungen (z.B. keine freien Plätze oder zu wenig Personal).



Bei der Fallerhebung unterscheiden wir zwischen Fällen mit und ohne Beratungsaufnahme. Wenn es sich um einen Fall ohne Beratungsaufnahme handelt, werden lediglich allgemeine Fallinformationen festgehalten. Bei Fällen mit Beratungsaufnahme werden weitergehende, spezifische Falldaten erhoben.

Das Vorgehen ist damit zu begründen, dass viele der weiterführenden Informationen erst vorliegen, wenn ein Erstgespräch vor Ort stattgefunden hat. Außerdem ist es uns wichtig, die Fälle ohne Beratungsaufnahme mit abzubilden, da auch diese einen Teil der Arbeitszeit beanspruchen. Von primärem Interesse sind dennoch die Fälle, die in das Programm aufgenommen werden (können).

Ab hier beziehen sich die Zahlen auf Fälle, bei denen eine Beratungsaufnahme stattgefunden hat.

Beratungssetting

Die BAG TäHG hat gemeinsam mit dem BMBFSFJ und Frauenunterstützungseinrichtungen einen mittlerweile mehrmals überarbeiteten Standard zur Arbeit mit Tätern in Fällen häuslicher Gewalt entwickelt. Der Standard definiert Leitlinien für die Arbeit mit gewaltausübenden Personen und ist ein wichtiges Instrument zur Qualitätssicherung in der Täterarbeit. Er trifft konkrete Aussagen zur Ausgestaltung eines Täterprogramms, z.B. in Bezug auf institutionelle Rahmenbedingungen, Kooperationen mit anderen Einrichtungen, Datenschutz, Personal, Zulassungskriterien sowie Inhalte, Setting und Umfang. Die Mitglieder der BAG TäHG setzen den Standard im Rahmen ihrer finanziellen und personellen Möglichkeiten um.

Um eine nachhaltige Verhaltensänderung bei der gewaltausübenden Person erreichen zu können, sieht der Standard eine Mindestlaufzeit von sechs Monaten vor. Das bedeutet, dass Programme nicht immer innerhalb eines Kalenderjahrs begonnen und abgeschlossen werden. Von den 3404 Personen mit Beratungsaufnahme waren im vergangenen Jahr 69 Prozent Neuzugänge. Bei den anderen Fällen handelte es sich um Weiterführungen aus dem Vorjahr.

Das im Standard definierte Kernziel von Täterprogrammen ist die Verhinderung von (weiterer) Gewalt, die durch nachhaltige Verhaltensänderungen der gewaltausübenden Person erreicht werden soll. Dafür ist ein Täterprogramm im Gruppensetting mit mindestens 25 Sitzungen vorgesehen. Die Gruppen werden von zwei Fachkräften durchgeführt, wobei eine geschlechtergemischte Zusammensetzung des Teams empfohlen wird.

In der Realität kann nicht immer ein Gruppenprogramm angeboten werden. Das ist z.B. dann der Fall, wenn Personal oder finanzielle Mittel fehlen, um eine von zwei Fachkräften geleitete Gruppe durchführen zu können. Manche Einrichtungen können lediglich eine Personalstelle besetzen und somit keine Gruppen anbieten. Außerdem kommt nicht jede Person für ein Gruppensetting infrage (z.B. aufgrund von Sprachbarrieren oder kognitiven Einschränkungen). In begründeten Fällen ist die Durchführung des Programms im Einzelsetting möglich. Aufgrund der im Standard vorgesehenen Anamnese phase finden in jedem Fall mehrere Einzelgespräche statt, bevor die Arbeit in der Gruppe beginnt. Zum Teil werden flankierend zum Gruppenprogramm weiter Einzelgespräche angeboten.

Die Auswertungsergebnisse zeigen, dass die Arbeit im Gruppensetting einen wichtigen Teil der Arbeit ausmacht. 29 Prozent der 2024 beratenen Personen begannen nach der Anamnese phase ein Täterprogramm im Gruppensetting. Doch auch das Einzelsetting spielt eine sehr relevante Rolle. 65 Prozent der Fälle wurden ausschließlich im Einzelsetting beraten. Aus den Zahlen geht nicht hervor, wie viele Sitzungen im jeweiligen Setting im Erhebungszeitraum stattgefunden haben. Da die Arbeit sowohl im Einzel- als auch im Gruppensetting stattfinden kann, ist eine Mehrfachnennung möglich.

Gewaltformen

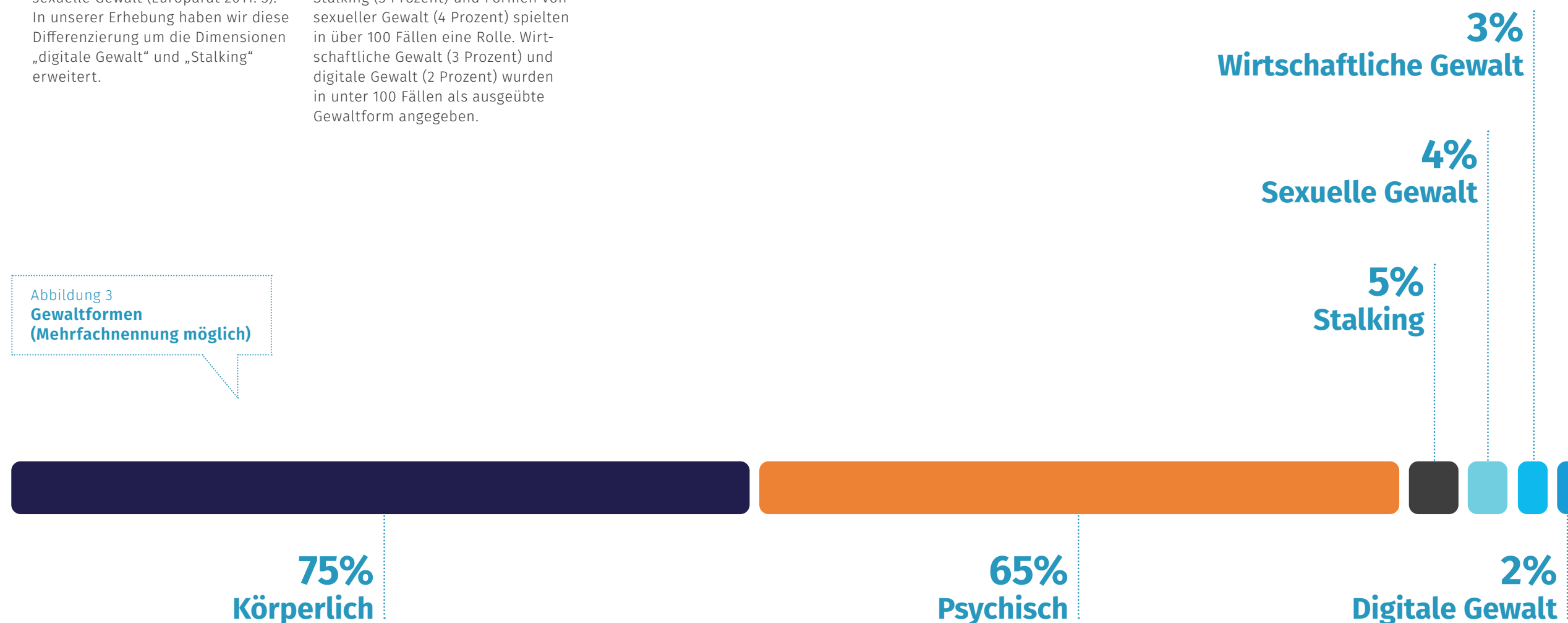
Auch wenn physische Gewalt die häufig sichtbarste Form von häuslicher Gewalt darstellt, ist sie nicht damit gleichzusetzen. Häusliche Gewalt hat unterschiedliche Dimensionen und kann sich auf zahlreiche Arten manifestieren. Oft werden mehrere Gewaltformen ausgeübt, die Grenzen sind nicht immer trennscharf.

Neben körperlicher Gewalt benennt die Istanbul-Konvention in ihrer Begriffsbestimmung drei weitere Dimensionen von häuslicher Gewalt: psychische, wirtschaftliche und sexuelle Gewalt (Europarat 2011: 5). In unserer Erhebung haben wir diese Differenzierung um die Dimensionen „digitale Gewalt“ und „Stalking“ erweitert.

Da sich häusliche Gewalt in den meisten Fällen nicht auf eine Gewaltform beschränkt, ist bei der Erhebung eine Mehrfachnennung möglich. Nicht jede Gewaltform wird zwangsläufig im Beratungsprozess sichtbar. Deshalb muss z.B. bei sexueller Gewalt oder Stalking von einer nicht unerheblichen Dunkelziffer ausgegangen werden.

In 75 Prozent der übermittelten Fälle wurde körperliche Gewalt ausgeübt. Auch psychische Gewalt wurde bei der Mehrzahl der Fälle als ausgeübte Gewaltform angegeben (65 Prozent). Stalking (5 Prozent) und Formen von sexueller Gewalt (4 Prozent) spielten in über 100 Fällen eine Rolle. Wirtschaftliche Gewalt (3 Prozent) und digitale Gewalt (2 Prozent) wurden in unter 100 Fällen als ausgeübte Gewaltform angegeben.

Abbildung 3
Gewaltformen
(Mehrfachnennung möglich)



Zugangswege

Die Zugangswege in eine Täterarbeitseinrichtung sind vielfältig. Gewaltausübende Personen können z.B. über staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Weisungen im Rahmen von Ermittlungs- bzw. Strafverfahren zur Teilnahme an einem Programm verpflichtet werden.

Andere im Gewaltschutz agierende Institutionen wie die Polizei, Jugendämter oder die Betroffene-nunterstützung (2024 noch nicht separat erhoben), können ebenfalls Zugangswege darstellen.

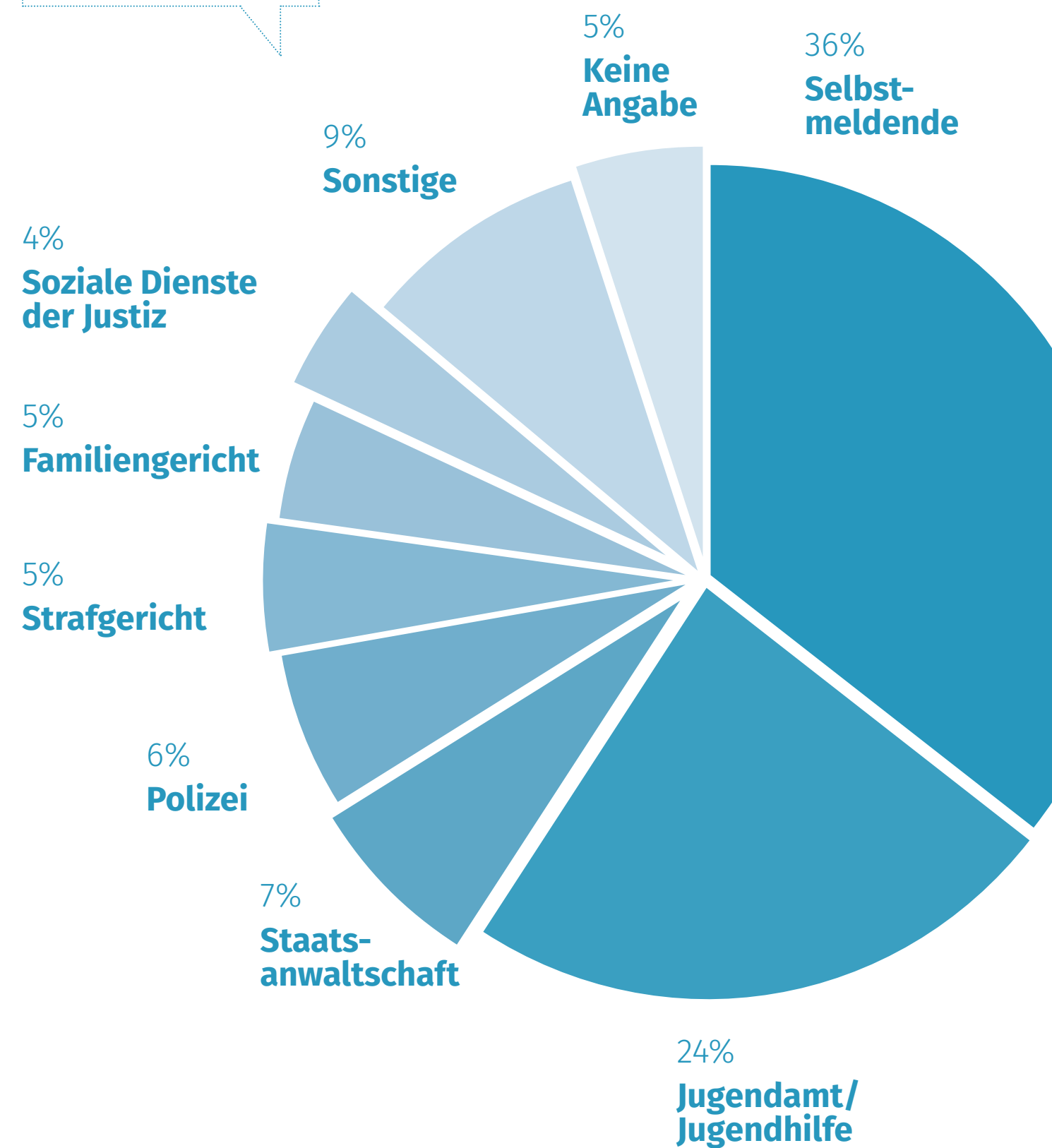
Zudem gibt es sogenannte Selbst-meldende, die ohne Weisung oder (bekannten) Kontakt zu einer anderen Institution in die Einrichtung kommen.

Inwiefern auch bei Selbstmeldenden die Motivation auf externe Faktoren zurückzuführen ist bzw. im Hintergrund andere Maßnahmen laufen, lässt sich nicht immer beantworten.

Die Auswertungsergebnisse zeigen, dass 36 Prozent der Fälle sogenannte Selbstmeldende waren.

Über das Jugendamt / die Jugendhilfe kamen 802 (24 Prozent) in die Einrichtungen. Staatsanwaltschaften (7 Prozent), die Polizei (6 Prozent), Strafgerichte (5 Prozent), Familiengerichte (5 Prozent) und die Sozialen Dienste der Justiz (4 Prozent) wurden ebenfalls als Zugangswege benannt.

Abbildung 4
Zugangswege



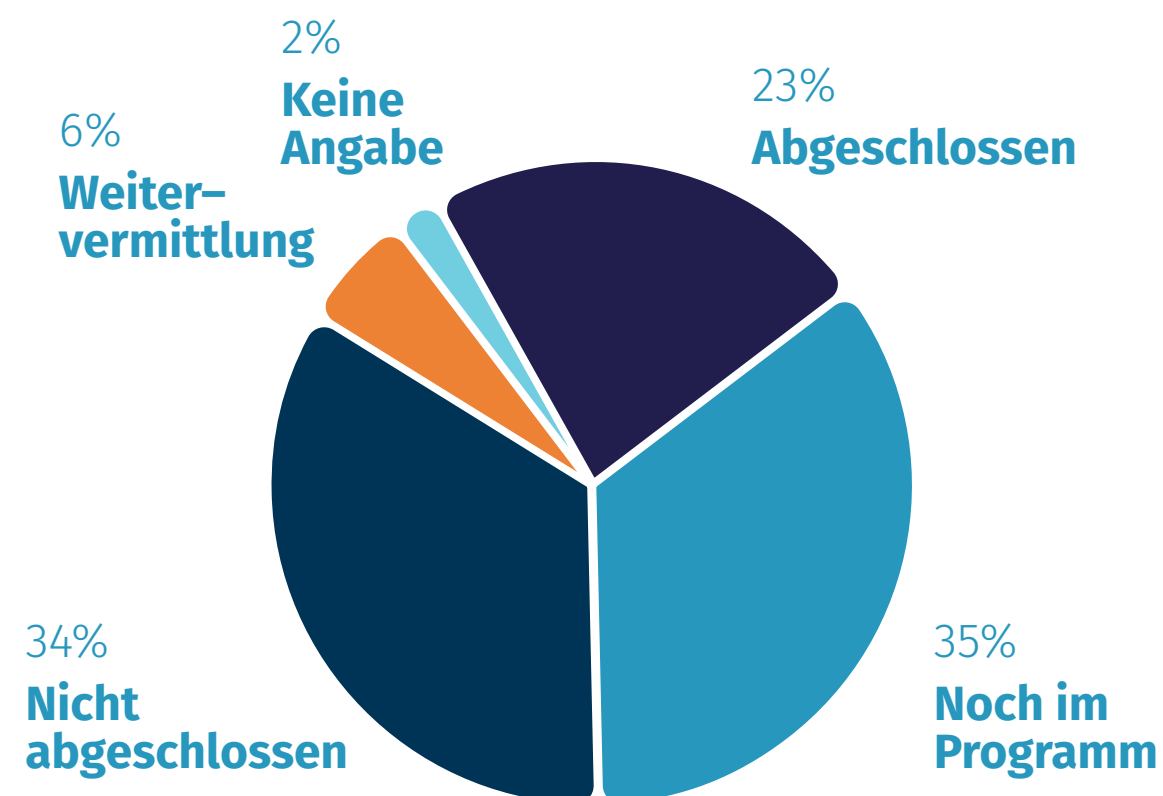
Abschlüsse

Die Grundstruktur eines Täterprogramms ist im BAG-Standard festgeschrieben. Von einem erfolgreichen Abschluss kann dann gesprochen werden, wenn das Programm durchlaufen und die verpflichtenden Bestandteile des Programms bearbeitet wurden. Im individuellen Fall können auch Fachkräfte beurteilen, wann bzw. ob die eingangs benannten Beratungsziele erreicht wurden oder ob noch weiterer Bedarf besteht.

58 Prozent der gewaltausübenden Personen schlossen 2024 das Programm ab (23 Prozent) oder befanden sich zum Stichtag noch im Programm (35 Prozent). 22 Prozent der Klient*innen brachen das Programm ab, in 4 Prozent der Fälle wurden die Personen aus dem Programm ausgeschlossen. Nach der Beratungsaufnahme an eine andere Einrichtung weitervermittelt wurden 197 Personen (6 Prozent). Nicht zum Programm zugelassen und nicht weitervermittelt wurde in 4 Prozent der Fälle. Knapp 5 Prozent schlossen das Programm aus anderen Gründen nicht ab.

Knapp 60 Prozent schlossen 2024 das Programm ab oder befanden sich noch im Programm.

Abbildung 5
Abschluss



Soziodemographische Daten

Neben allgemeinen Fallinformationen wurden bei der Erhebung auch bestimmte soziodemographische Daten abgefragt. Sie lassen weitere Rückschlüsse auf die in den Täterarbeitseinrichtungen aufgenommenen Personen zu und liefern wichtige Erkenntnisse für die Weiterentwicklung der Täterarbeit.

Geschlecht

Häusliche Gewalt ist kein Randphänomen, sondern ein gravierendes Gesellschaftsproblem. Die Gewalt richtet sich in den meisten Fällen gegen Frauen und wird von Männern ausgeübt. Ursächlich sind oftmals Einstellungen und Überzeugungen von männlicher Dominanz und (internalisierte) Misogynie. Begünstigt wird die Gewalt durch Gesellschaftsstrukturen, die Geschlechterdiskriminierung und patriarchale Gewalt auf unterschiedlichen Ebenen fördern.

Um in Täterprogrammen die Gewaltursachen bearbeiten zu können, muss zwingend die Geschlechtsspezifität von häuslicher Gewalt in der Beratung berücksichtigt werden. Aufgrund der Prävalenzzahlen wurde daher der Standard für männliche Täter in heterosexuellen Beziehungen entwickelt, der auch die Arbeit an verinnerlichten patriarchalen Rollenbildern beinhaltet. Weitere Standards existieren noch nicht, wobei in einigen Einrichtungen bereits mit Gewaltausübenden anderer Geschlechter gearbeitet wird. Diese Arbeit findet meistens im Einzelsetting statt, vereinzelt existieren bereits (Gruppen-)Angebote für weibliche Gewaltausübende.

2024 handelte es sich in 90 Prozent der Fälle mit einer Beratungsaufnahme um Männer. 7 Prozent der in den Täterarbeitseinrichtungen aufgenommenen Personen waren Frauen. Insgesamt 11 Personen (0,3 Prozent) hatten den Geschlechtseintrag divers.

90 Prozent der 2024 beratenen Personen waren Männer.

Abbildung 6
Geschlecht

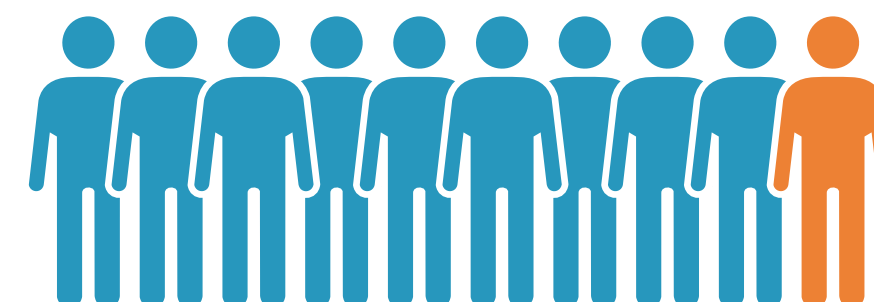
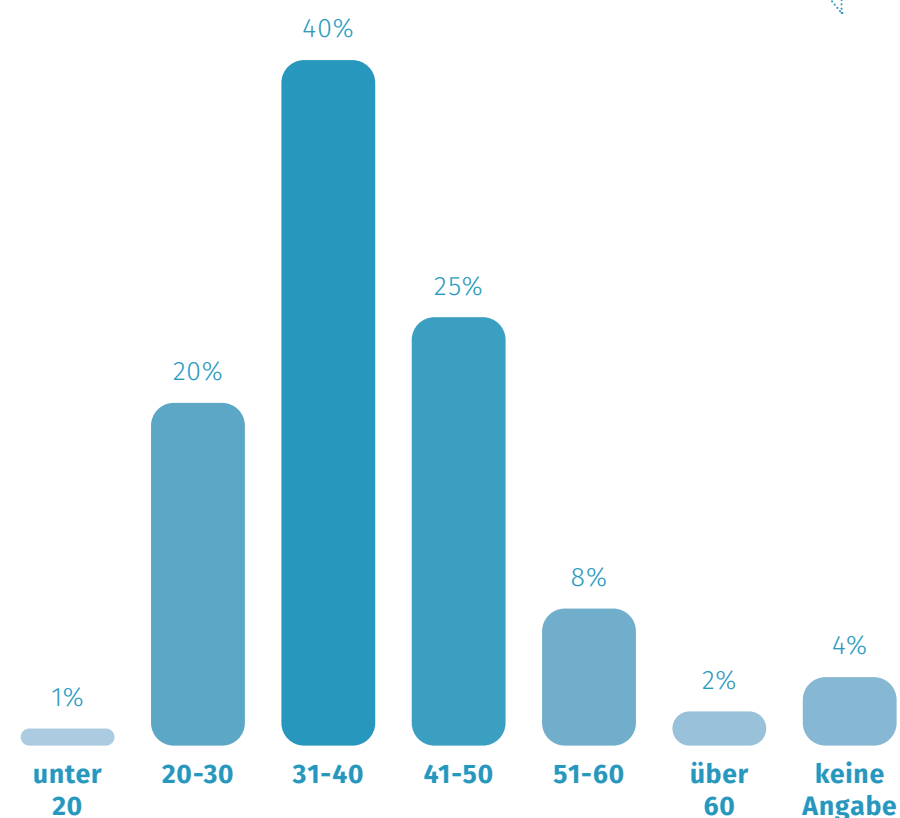


Abbildung 7
Altersverteilung

Alter

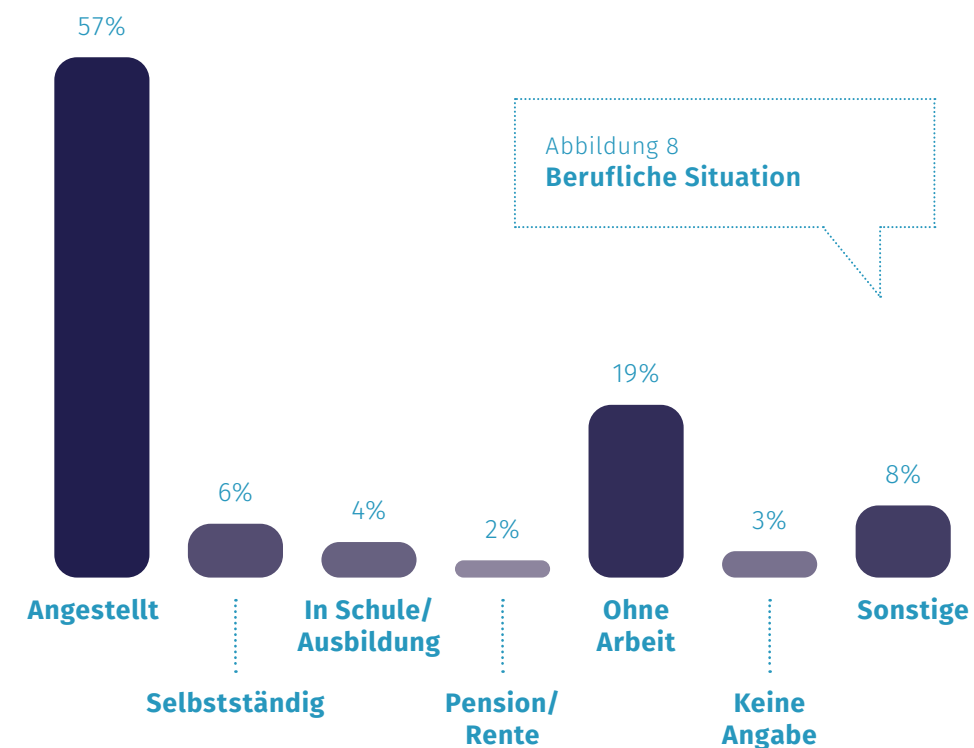
Das Lagebild „Häusliche Gewalt“ zeigt für das Jahr 2023, dass ein Großteil der Tatverdächtigen bei Fällen von Gewalt in (Ex-)Paarbeziehungen zwischen 30 und 50 Jahre alt war.

Ein ähnliches Bild ergibt sich in unserer Jahresauswertung. Knapp 40 Prozent der gewaltausübenden Personen in unseren Mitgliedseinrichtungen waren zwischen 31 und 40 Jahre alt, gefolgt von den 41 bis 50-Jährigen (25 Prozent). Ebenfalls häufig vertreten waren Personen zwischen 20 und 30 Jahren (20 Prozent), 8 Prozent waren 51 bis 60 Jahre alt. Auch Personen über 60 befanden sich 2024 in Beratung (2 Prozent). Unter 20 Jahre alt waren 24 Personen (1 Prozent).

Schulabschluss und berufliche Situation

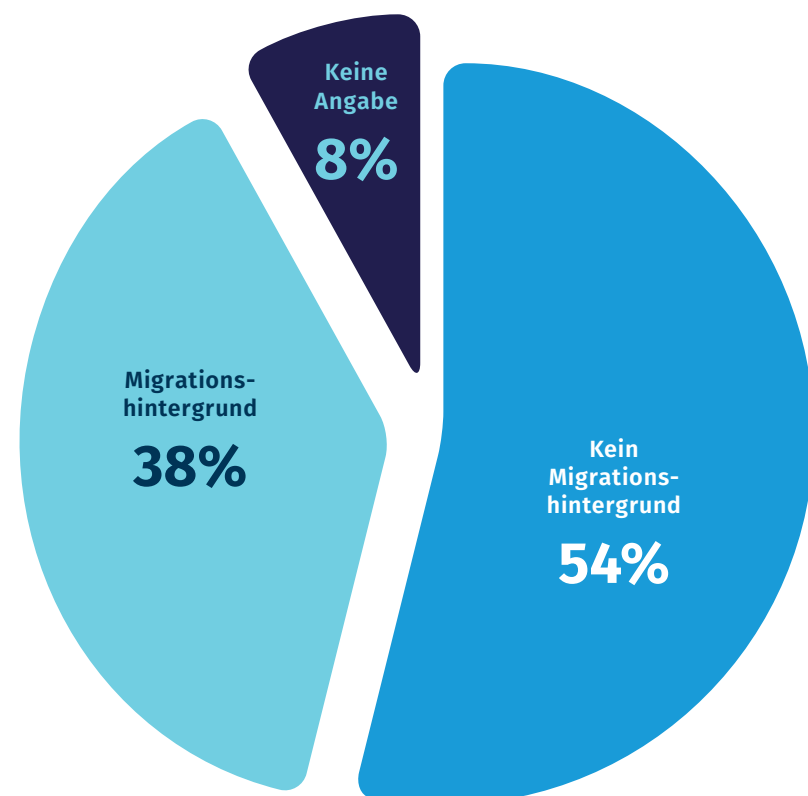
Häusliche Gewalt ist ein gesamtgesellschaftliches Problem. Sie trifft Menschen unabhängig von Herkunft, Einkommen oder Bildungsstand. Ebenso wird die Gewalt von Menschen aus allen Gesellschaftsschichten und Milieus ausgeübt. Dennoch existieren in Bezug auf die Ausübung von Gewalt gesellschaftliche Mythen, denen oftmals klassistische und rassistische Vorurteile zugrunde liegen.

Bezüglich der beruflichen Situation kommt unsere Jahresauswertung zu folgendem Ergebnis: 57 Prozent der in den Einrichtungen angekommenen Personen arbeiteten als Angestellte, 6 Prozent waren selbstständig. In Schule, Ausbildung oder Studium befanden sich 4 Prozent, in Pension oder Rente 2 Prozent. Ohne Arbeit waren 19 Prozent.

Abbildung 8
Berufliche Situation

Der Schulabschluss wurde 2024 in einigen Einrichtungen noch nicht erhoben. In 19 Prozent der Fälle wurde keine Angabe dazu gemacht. Dennoch zeigt sich hier, dass der Großteil die Schule mit dem Abitur oder der Fachhochschulreife abgeschlossen hat (25 Prozent), gefolgt von der Mittleren Reife (24 Prozent) und dem Hauptschulabschluss (23 Prozent). Ohne Abschluss waren knapp 8 Prozent, einen Förderschulabschluss besaßen 50 Personen (1 Prozent).

Abbildung 9
Migrationshintergrund



Migrationshintergrund

In Anlehnung an das statistische Bundesamt wird in unserer Statistik Migrationshintergrund sehr weit gefasst. Eine Person hat demnach Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurde.

Dabei spielt es keine Rolle, aus welchem Land die Personen eingewandert sind. Im Jahr 2024 hatten nach dieser Definition laut Erstergebnissen 30,4 Prozent der Bevölkerung in Deutschland einen Migrationshintergrund (Statistisches Bundesamt 2024).

Wie bereits verdeutlicht, findet häusliche Gewalt in der gesamten Gesellschaft statt. Dennoch wird das Problem nicht nur von rechts-extremen Akteur*innen gerne externalisiert und rassistisch aufgeladen als Problem bestimmter Gesellschaftsgruppen konstruiert.

Die oftmals gezielt populistisch und rassistisch geführten Debatten verhindern eine konstruktive Auseinandersetzung mit der Thematik. Diese ist allerdings gerade im Bereich von Täterarbeit geboten, da eine ggf. vorliegende Migrationsgeschichte oder kulturspezifische

Faktoren für die Beratung von Relevanz sein können. Inwiefern die Erhebung des weit definierten Migrationshintergrunds dafür dienlich ist, ist ein intern noch nicht abgeschlossener Aushandlungsprozess.

Im Jahr 2024 lag in 38 Prozent der Fälle ein Migrationshintergrund vor. Damit liegt der Prozentsatz geringfügig über den Ergebnissen des Statistischen Bundesamts. 54 Prozent hatten keinen Migrationshintergrund. In 8 Prozent der Fälle wurde keine Angabe getroffen.

Informationen zum sozialen Umfeld

Täterarbeit zielt immer auf den langfristigen Schutz von Betroffenen ab. Durch die Bearbeitung der Ursachen soll die Gewalt beendet und (weiterer) Gewalt vorgebeugt werden.

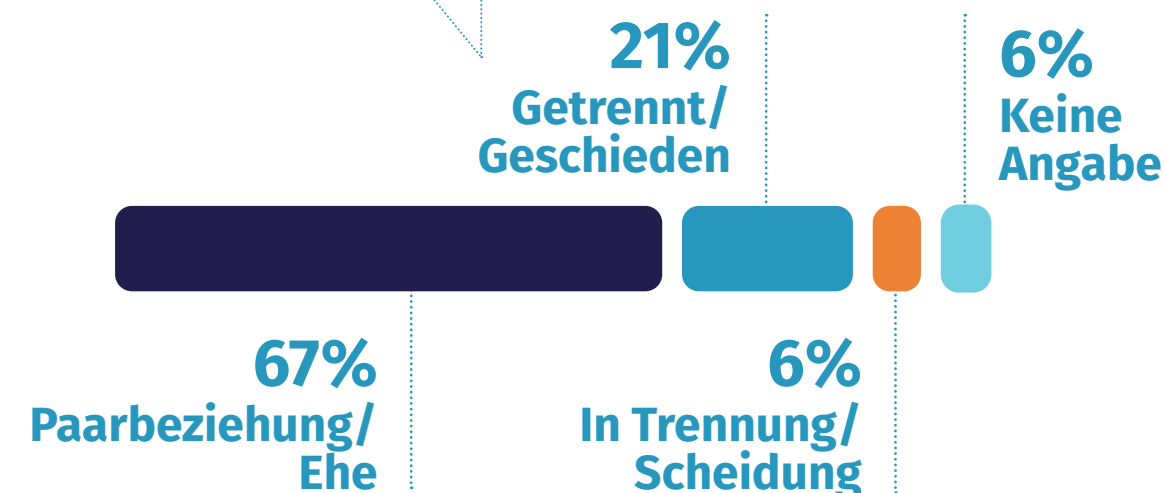
Um zielgerichtete Maßnahmen entwickeln zu können, muss Täterarbeit daher stets das soziale Umfeld der Gewaltausübenden mitberücksichtigen und, sofern von den Geschädigten gewünscht, miteinbeziehen. Für die Professionalisierung von Täterarbeit und für das gesamte Hilfenetzwerk sind Zahlen zum sozialen Nahfeld der gewaltausübenden Personen von großer Bedeutung.

Beziehung zur geschädigten Person

Auch wenn z.T. weiterführende Beratungsangebote bestehen, liegt der primäre Fokus der standardisierten Arbeit unserer Mitglieder auf Gewalt in (Ex-)Paarbeziehungen. Häufig beginnt die Gewalt während der Partnerschaft. Betroffene Personen können oder wollen sich nicht immer aus der gewaltvollen Beziehung lösen. Doch auch nach einer Trennung kann es zu Gewalt kommen. Trennungen oder Trennungsabsichten sind insbesondere für gewaltbetroffene Frauen ein großer Risikofaktor und können zu einer Gewalteskalation führen.

Die Auswertungsergebnisse für 2024 zeigen, dass ein Großteil der geschädigten Personen zum Zeitpunkt der Tat(-en) mit der gewaltausübenden Person in einer Partnerschaft oder verheiratet war (67 Prozent). 21 Prozent der geschädigten Personen waren bereits geschieden oder getrennt. In Trennung oder Scheidung befanden sich 6 Prozent.

Abbildung 11
Beziehung zur geschädigten Person zum Zeitpunkt der Tat(en)



Wohnsitz in Bezug zur geschädigten Person

Nicht immer lebt die geschädigte Person zum Zeitpunkt der Tat(-en) mit der gewaltausübenden Person zusammen. Unsere Auswertung für 2024 zeigt, dass die (Ex-)Paare in 34 Prozent der Fälle keinen gemeinsamen Wohnsitz hatten. 59 Prozent der geschädigten und gewaltausübenden Personen hatten einen gemeinsamen Wohnsitz.

Abbildung 12
Wohnsitz in Bezug zur geschädigten Person

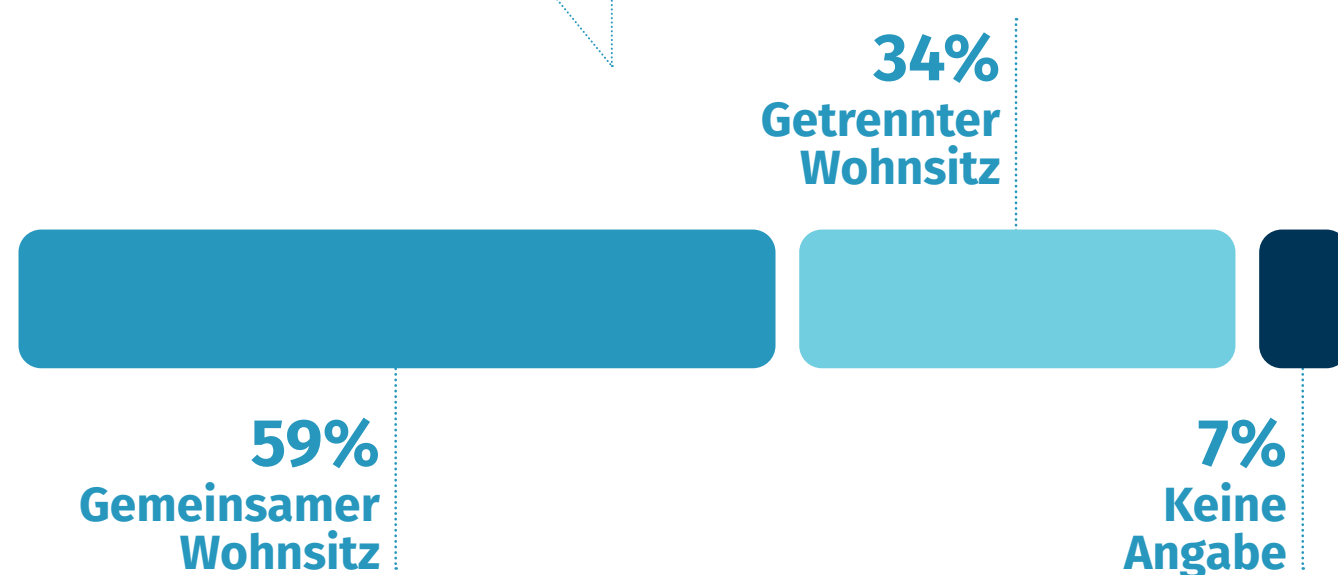
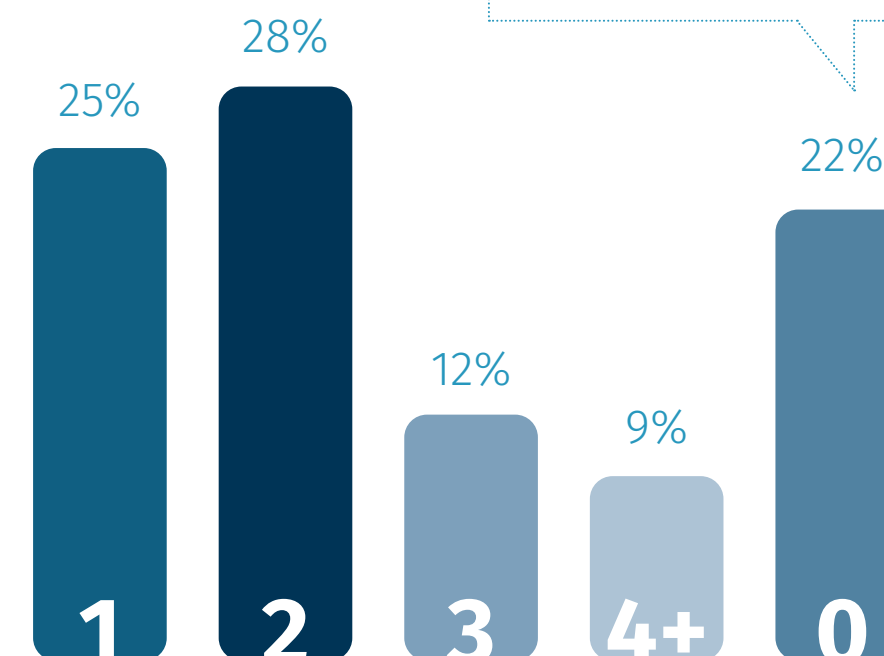


Abbildung 13
Kinder



Kinder

Sowohl direkte Gewalterfahrungen als auch das Miterleben von häuslicher Gewalt haben massive Auswirkungen auf (mit-)betroffene Kinder. Die Folgen sind vielfältig und wirken sich negativ auf die Entwicklung der Kinder aus. Viele der gewaltausübenden und -betroffenen Personen haben als Kinder selbst häusliche Gewalt erlebt, weshalb Kinder im Sinne der Gewaltprävention unbedingt stärker wahrgenommen und geschützt werden müssen.

In 74 Prozent der Fälle mit Beratungsaufnahme waren Kinder (mit-)betroffen. Ohne weitere Ausdifferenzierungen in Bezug auf Alter, Vaterschaft oder Wohnverhältnis zur gewaltausübenden Person zeigt sich, dass in 28 Prozent der Fälle zwei Kinder Kontakt zur gewaltausübenden Person hatten, gefolgt von Fällen mit einem Kind (25 Prozent), drei Kindern (12 Prozent) und vier oder mehr Kindern (9 Prozent). In 22 Prozent der Fälle waren keine Kinder (mit-)betroffen.

ZUSAMMEN- FASSUNG

04

Zusammenfassung

An der bundesweiten Erhebung zu Täterarbeit in Deutschland, die erstmalig über ein eigenes Programm durchgeführt wurde, beteiligten sich 2024 46 Täterarbeitseinrichtungen. Das entspricht einer Beteiligungsquote von 61 Prozent. Die Ergebnisse ermöglichen einen differenzierteren Blick auf Täterarbeit und lassen trotz Leerstellen wichtige Rückschlüsse zu.

Über 5000 Fälle mit und ohne Beratungsaufnahme wurden von den teilnehmenden Täterarbeitseinrichtungen im Jahr 2024 registriert. Bei 3404 Fällen fand eine Beratungsaufnahme statt. Die Zahlen zeigen, dass lediglich ein Bruchteil der Personen, die häusliche Gewalt ausüben, in spezialisierten Täterarbeitseinrichtungen ankommen. Das Potenzial von Täterarbeit bleibt dadurch unausgeschöpft und die Möglichkeit, Gewalthandlungen gezielt zu bearbeiten, um Gewaltstrukturen zu verändern, wird nur unzureichend genutzt. Gleichzeitig wissen wir, dass schon jetzt oftmals die Ressourcen vor Ort nicht ausreichen, um dem Arbeitsaufkommen gerecht zu werden. Um den Gewaltschutz zu verbessern, muss Täterarbeit ausgebaut und besser finanziert werden.

Welche Relevanz einzelne Institutionen im Netzwerk als Zugangsweg haben, ist bisher stark von lokalen Begebenheiten abhängig und kann je nach Region variieren. Hier wird deutlich, dass eine bundesweit einheitliche Nutzung der Zugänge zu Täterarbeitseinrichtungen geschaffen werden muss. Dennoch zeigen die erhobenen Zahlen hinsichtlich der Zugangswege bereits eine gewisse Tendenz. Über ein Drittel der Personen kamen als sogenannte Selbstmeldende in die Einrichtungen. Auch Jugendamt bzw. Jugendhilfe (24 Prozent) waren ein wichtiger Zugangsweg, während Straf- und Familiengerichte (jeweils 5 Prozent) und Polizei (6 Prozent) eine eher untergeordnete Rolle spielten. Hier zeigt sich eine Entwicklung, die sich mit Erfahrungsberichten aus der Praxis deckt und darauf hindeuten könnte, dass es in manchen Kooperationsstrukturen noch an Wissen zu Täterarbeit mangelt bzw. Täterarbeitseinrichtungen nicht als Kooperationspartnerinnen wahrgenommen werden.

Verpflichtende Fortbildungsangebote für Polizei und Justiz scheinen eine zielführende Maßnahme zu sein, um die Kooperation zu verbessern und mehr gewaltausübende Personen in Täterprogramme zu überführen.

In Bezug auf die Beratungsabschlüsse zeigt sich, dass sich über ein Drittel der Personen zum Jahreswechsel noch im Programm befanden, während 23 Prozent das Programm 2024 abgeschlossen haben. Ein hoher Anteil der Klient*innen bricht den Kontakt zur Täterarbeitsstelle vor dem eigentlichen Programmbeginn oder im Beratungsprozess ab. Dies lässt den Rückschluss zu, dass klare, gesetzliche Regelungen zu verpflichtender Teilnahme an Täterarbeitsprogrammen zielführend wären. Dieser Schritt müsste mit einer besseren Finanzierung von Täterarbeit einhergehen.

90 Prozent der 2024 beratenen Personen waren Männer, 7 Prozent Frauen und 0,3 Prozent divers. Die Geschlechtsspezifität von häuslicher Gewalt wird hier auf drastische Art und Weise sichtbar. Gleichzeitig muss auch darauf hingewiesen sein, dass die Programme im Gruppensetting (aus gutem Grund) auf Männer ausgelegt sind und bisher kaum standardisierten Beratungsprogramme für Personen anderen Geschlechts bestehen. Hier gibt es eine Leerstelle, die geschlossen werden muss, ohne dabei die strukturelle Dimension von häuslicher Gewalt zu negieren.

Wichtige Erkenntnisse liefert die Auswertung auch in Bezug zum sozialen Umfeld der gewaltausübenden Personen. In 67 Prozent der Fälle lebte die geschädigte Person mit der gewaltausübenden Person in einer Partnerschaft oder Ehe. 6 Prozent befanden sich in Trennung oder Scheidung, 21 Prozent waren bereits getrennt oder geschieden. In 60 Prozent der Fälle lag ein gemeinsamer Wohnsitz vor. In 74 Prozent der Fälle stand die gewaltausübende Person in Kontakt zu Kindern.

Die Auswertungsergebnisse helfen uns als Dachverband, die Beratungspraxis zu analysieren und Konsequenzen für unsere Arbeit daraus abzuleiten. Gleichzeitig geben Sie Kooperationspartner*innen, politischen Entscheidungsträger*innen und Interessierten die Möglichkeit, weitergehende Informationen zur Arbeit mit gewaltausübenden Personen zu erhalten sowie die daraus gewonnenen Erkenntnisse für ihre eigene Arbeit fruchtbar zu machen. Wir werden in den kommenden Jahren daran arbeiten, die Statistik und ihre Aussagekraft weiterzuentwickeln, um die Umsetzung der Istanbul-Konvention zu unterstützen.

Literaturverzeichnis

Appendix

» **Beckmann, Stefan und Carol Hagemann-White (2004):**
Band III. Täterarbeit im Kontext von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt, in: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), Gemeinsam gegen häusliche Gewalt. Kooperation, Intervention, Begleitforschung. Forschungsergebnisse der Wissenschaftlichen Begleitung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt (WiBIG) Universität Osnabrück, Berlin.

» **Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt (2024):**
Monitor Gewalt gegen Frauen. Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland. Erster Periodischer Bericht, Deutsches Institut für Menschenrecht (Hrsg.), Berlin.

» **Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. (2021):**
Arbeit mit Tätern in Fällen häuslicher Gewalt, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), Berlin.

» **Bundeskriminalamt (2024):**
Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten. Bundeslagebild 2023, Bundeskriminalamt (Hrsg.), Wiesbaden.

» **Bundeskriminalamt (2024):**
Häusliche Gewalt. Bundeslagebild 2023, Bundeskriminalamt (Hrsg.), Wiesbaden.

» **Europarat (2011):**
Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, [online] <https://rm.coe.int/1680462535> [14.05.2025].

» **GREVIO (2022):**
Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland, Europarat (Hrsg.), Straßburg.

» **Statistisches Bundesamt (2025):**
Statistischer Bericht – Mikrozensus – Bevölkerung nach Migrationshintergrund – Erstergebnisse 2024, [online] https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Publikationen/_publikationen-innen-migrationshintergrund.html [02.05.2025].

» **Steingen, Anja (2020):**
Begriffsbestimmung, in: Anja Steingen (Hrsg.), Häusliche Gewalt. Handbuch der Täterarbeit, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht Verlage, S. 17 – 23.

Fallzahlen

Eingegebene Fälle	Fälle mit Beratungsaufnahme	Weitervermittelte Fälle	Fälle ohne Beratungsaufnahme	k.A.
5143	3404	186	1347	206

Informationen zum proaktiven Ansatz

Fälle gesamt	Fälle mit Beratungsaufnahme	Weitervermittelte Fälle	Fälle ohne Beratungsaufnahme	k.A.
1007	191	53	566	197

Art des Falls

Neuzugang	Weiterführung	k.A.
2354	1026	24

Beratungssetting (Mehrfachnennung möglich)

Einzel	Gruppe	k.A.
2630	971	209

Gewaltformen (Mehrfachnennung möglich)

Körperlich	Psychisch	Wirtschaftlich	Digital	Sexuell	Stalking	Sonstige	k.A.
2549	2213	97	59	133	186	249	322

Abschluss

Ja	Noch im Programm	Weitervermittelt	Nein: Abbruch	Nein: Ausschluss	Nein: Keine Zulassung	Nein: Andere Gründe	k.A.
777	1200	197	740	136	143	158	53

Appendix

Geschlecht

Männlich	Weiblich	Divers	k.A.
3058	233	11	102

Migrationshintergrund

Ja	Nein	k.A.
1286	1839	279

Alter

Unter 20	20-30	31-40	41-50	51-60	Über 60	k.A.
24	675	1349	857	279	83	137

Zugangsweg

Jugendamt	Polizei	Selbstmeldende	SDdJ	StrafG	Staats-anwalt	FamG	Sonstige	k.A.
802	194	1229	138	182	235	164	305	155

Schulabschluss

Ohne Abschluss	Förderschule	Hauptschule	Mittlere Reife	Abitur / FHS	k.A.	FamG	Sonstige	k.A.
266	50	775	805	860	648	164	305	155

Berufliche Situation

Angestellt	Arbeitslos	Schule/ Studium Ausbildung	Pension/ Rente	Selbstständig	Sonstige	k.A.
1956	653	120	80	214	109	272

Wohnsitz in Bezug zur geschädigten Person

Gemeinsam	Getrennt	k.A.
2015	1158	231

Beziehung zur geschädigten Person

Partnerschaft/ Verheiratet	Getrennt/ Geschieden	In Trennung/ Scheidung	k.A.
2280	715	198	211

Kinder

Keine	Eins	Zwei	Drei	Vier +	k.A.
739	850	938	399	317	161



**BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT
TÄTERARBEIT HÄUSLICHE GEWALT e.V.**

Berliner Allee 105
13088 Berlin

Telefon: 030 428 02 109
E-Mail: info@bag-taeterarbeit.de

Vereinsregister-Nr.:
VR 37250 B (Amtsgericht Berlin-Charlottenburg)